

## 2. Richtlinien

### 2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

#### 2.4.2. Richtlinie zur Förderung des Leistungssports in Landesfachverbänden

##### Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) gewährt Landesfachverbänden (LFV) aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Entwicklung und Förderung des Leistungssports in den Nachwuchs- und Hauptwettkampfklassen mit der Zielsetzung, den Anteil von niedersächsischen Athletinnen und Athleten in den jeweiligen Nationalmannschaften zu erhöhen. Grundlage für die Aufteilung der Zuschüsse für die LFV bilden die Ergebnisse der Berechnung des DOSB zu den einzelnen Sportarten, die auf Basis der „DOSB Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssports“ erhoben werden.

##### Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Bezuschussung der LFV sind

- die Anerkennung der Förderungswürdigkeit einer Sportart durch den DOSB,
- die Einstufung der Sportart mindestens in die Förderpriorität „Basisförderung“ gemäß Leistungssportkonzept 2030 des LSB
- die Strukturpläne Leistungssport der LFV sind in verbandsintern beschlossener Form bis zum 30.06. eines olympischen Jahres (Sommerzyklus) dem LSB vorzulegen
- vom 31.10 bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ist die Nominierung der Landeskaderaktiven entsprechend den gültigen Kaderkriterien für das folgende Kalenderjahr vorzunehmen und in die aktuelle Kaderliste über das LSB-Intranet einzupflegen. Bundeskader- und NK2-Aktive sind unmittelbar nach offizieller Bekanntgabe der Nominierung dort zu ergänzen.

##### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der niedersächsischen LFV sowie ausgewählte Maßnahmen der Spitzenfachverbände (SFV) wie folgt:

##### Maßnahmen/Fördermöglichkeiten:

- Durchführung von Talentfindungs- und Sichtsungsmaßnahmen,
- kontinuierliches Training an vom LSB-anerkannten Landesstützpunkten und Landesleistungszentren-
- Durchführung von und Teilnahme an Lehrgängen und Trainingslagern,

- Durchführung von und Teilnahme an Leistungstests an sportartspezifischen Spezialanlagen,
- Teilnahmen an nationalen und internationalen Vergleichswettkämpfen von Landesfachverbandsauswahlen (keine Teilnahme an internationalen Meisterschaften),
- Teilnahme von niedersächsischen Aktiven (ohne Status „Bundeskader“) an internationalen Qualifikationwettkämpfen (keine internationalen Meisterschaften).
- Die Teilnahme von niedersächsischen Sportlerinnen und Sportlern an Deutschen Meisterschaften in der Hauptwettkampf-, Junioren-, Jugend- und Schülerklasse,
- von den LFV sportfachlich befürwortete Maßnahmen von leistungssporttragenden Vereinen mit Mitgliedschaft im LSB. Der LFV hat bei solchen Maßnahmen sicherzustellen, dass im Prüfungsfalle alle Originalbelege inkl. Kopien der Zahlungsnachweise vorgelegt werden können,
- von SFV erhobene Eigenbeteiligungen von niedersächsischen Nachwuchsbundeskaderaktiven, NK- 2- und Landeskaderangehörigen an Lehrgängen und Trainingslagern, nachgewiesen durch Rechnung des SFV an den LFV,
- Zentrale Sichtungsmaßnahmen der SFV zur Nominierung von Landeskadern zu NK2 oder zu Bundeskadern, bzw. von NK2 zu Bundeskadern, nachgewiesen durch Rechnung des SFV an den LFV.

Nicht aufgeführte Maßnahmen werden nicht gefördert. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen der Vereine, die im Förderjahr Mittel im Rahmen des Förderprogramms „Nachwuchsleistungssport im Verein“ erhalten.

##### 1. Projektförderungen

Für die Sportarten, die nach Definition des Leistungssportkonzeptes 2030 der Schwerpunkt- oder Perspektivförderung zuzuordnen sind, können auf begründeten Antrag hin Projekte bezuschusst werden. Eine Antragstellung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Projektantrag–Leistungssportförderung) einzureichen.

##### 2. Landesstützpunkte

Die LFV können vereinsübergreifende Landesstützpunkte einrichten, wenn diese im Strukturplan des LFV Berücksichtigung finden. Landesstützpunkte werden für jeweils zwei aufeinander folgende Kalenderjahre bewilligt. Anträge hierzu sind beim LSB **bis zum**

## 2. Richtlinien

### 2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

**31.12. der geraden Kalenderjahre** für die beiden folgenden Kalenderjahre zu stellen. Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- regelmäßig stattfindendes Stützpunkttraining für Kaderaktive
- eine der Spezifik der Sportart entsprechende Anzahl von Kaderathletinnen und Kaderathleten
- leistungssportadäquate Sport- und Trainingsanlagen-qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, die mindestens im Besitz einer gültigen DOSB-Trainer-B-Lizenz sein müssen.

#### 3. Landesleistungszentren

Die LFV können vereinsübergreifende Landesleistungszentren einrichten, wenn diese im Strukturplan des LFV Berücksichtigung finden. Diese Landesleistungszentren werden für einen olympischen Zyklus beantragt. Anträge hierzu sind beim LSB bis zum 31.12. des Olympiejahres der jeweiligen Sportart für den folgenden Sommer-Olympiazyklus zu stellen. Für die Anerkennung durch den LSB sowie für die Abrechnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- täglich bestehende Trainingsmöglichkeiten für Kaderaktive
- spezielle Trainingsstätten für den Leistungssport in der jeweiligen Sportart
- qualifizierte Trainerinnen und/oder Trainer, von denen die hauptverantwortliche Trainerin bzw. der hauptverantwortliche Trainer hauptberuflich für den entsprechenden LFV arbeiten und mindestens im Besitz einer gültigen Trainer-A-Lizenz sein muss, die übrigen Trainerinnen und/oder Trainer im Besitz einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein müssen,
- leistungssportadäquate Umfeldvoraussetzungen
- leistungssportlich ausgerichtete, medizinische und physiotherapeutische Voraussetzungen.

#### **Antragsverfahren und Mittelauszahlung**

1. Für Projektförderungen und Trainerbezuschussungen ist ein Antrag auf dem entsprechenden LSB-Vordruck zu stellen.
2. Bei Trainerbezuschussungen ist vor deren Beantragung dem LSB ein Entwurf des Arbeitsvertrages zur Prüfung vorzulegen.
3. Dem Antrag zur Trainerbezuschussung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - der Arbeitsvertrag,
  - Stellen-/Arbeitsplatzbeschreibung,
  - der Qualifikationsnachweis nach Tabelle 2 dieser Richtlinien,

– die Kooperationsvereinbarung zwischen LFV und LSB.

4. Nach Prüfung von Anträgen kann der LSB dem LFV eine schriftliche Förderzusage über die Dauer und Höhe der Förderung erteilen.
5. Bei Trainerbezuschussung wird grundsätzlich quartalsweise an den LFV ausgezahlt, der Anstellungsträger des Trainerpersonals ist. Die Zahlung des Zuschusses wird ausgesetzt, solange der LFV seiner Mitwirkungspflicht („Nachweisführung“ Ziffern 1-5) dieser Richtlinien nicht nachgekommen ist. Soweit nach zweimaliger Aufforderung durch den LSB dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen wird, kann eine Kürzung des Zuschusses vorgenommen werden.

#### **Nachweisführung**

1. Es gelten die Vorgaben der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände sowie die Richtlinie zur Förderung des Leistungssports in LFV.
2. Für das gemäß der Anlage 1 dieser Richtlinie bezuschusste Trainerpersonal, das am 1. Januar eines Jahres bei einem Landesfachverband (LFV) beschäftigt ist, ist bis zum 15. Februar auf dem LSB-Vordruck das für den Monat Januar gezahlte Bruttogehalt und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung mitzuteilen.
3. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der LFV, auf dem LSB-Vordruck bis zum 31.01. dem LSB die ordnungsmäßige Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
4. Veränderungen, die für die Weitergewährung des Zuschusses zu den Personalausgaben von Bedeutung sind, sind dem LSB unverzüglich mitzuteilen (z. B. Reduzierung der Gesamtausgaben der Personalausgaben insgesamt um mehr als 1.000,00 € jährlich).
5. Der LFV ist verpflichtet, die Zuschüsse, die nach Beendigung der Fördervoraussetzungen (vgl. Anlage 1.), oder verspäteter Meldung sowie bei Verstößen gegen Ziffer 3 der Nachweisführung weitergezahlt wurden, an den LSB zurückzuzahlen

#### **Prüfung der Mittelverwendung**

- Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den LFV, die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

## 2. Richtlinien

### 2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

- Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesem Förderprogramm abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

#### 1. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

### Anlage 1

#### *Abrechnungsbestimmungen für die Bezuschussung von bei den LFV angestelltem hauptberuflichem Trainerpersonal im Leistungssport*

Dieses Bezuschussungskonzept für Trainerpersonal unterstützt den sportfachlichen Auftrag der LFV zur Förderung des Leistungssports und hebt Ihre Verantwortung für die Entwicklung des Leistungssportpersonals hervor.

Unter Berücksichtigung der Faktoren Funktion, Qualifikation und Erfahrung kann ein/-e bei einem LFV angestellte/-r Trainerin / Trainer mit maximal jährlich 53.000 € durch den LSB bezuschusst werden.

Diese Förderung ist in den Kooperationsvereinbarungen schriftlich festzuhalten. Kooperationsvereinbarungen werden nur mit Landesfachverbänden in der Schwerpunkt- und Perspektivförderung (entsprechend dem Leistungssportkonzept 2030) getroffen.

#### **Voraussetzung für eine Bezuschussung durch den LSB für hauptberufliches Trainerpersonal.**

- Personaleinsatzkonzept Leistungssport als Bestandteil des LFV-Strukturplans Leistungssport mit folgenden Inhalten:
  - Struktur Leistungssportpersonal
  - Sportartspezifische Begründung des Trainereinsatzes
  - Anzahl Trainerinnen / Trainer
  - Konstellation der von den Trainerinnen / Trainern betreuten Trainingsgruppen
- Ausweisung von Eigenmitteln mindestens in Höhe des Arbeitgeberanteils an den Personalkosten. Vom Spitzenfachverband (SFV) zur Verfügung gestellte Fördermittel für Landes- oder Stützpunktrainerpersonal können dabei mit angerechnet werden, müssen aber als Mittel des SFV dargestellt sein.

- Beachtung der in Tabelle 4 aufgeführten Untergrenzen für die Monatsgehälter (Arbeitnehmerbrutto)
- Beachtung des Besserstellungsverbot

#### **Ermittlung der Zuschusshöhe**

Ein/-e bei einem LFV angestellte/-r Trainerin / Trainer kann mit maximal monatlich 4.416,66 € (jährlich max. 53.000 €) durch den LSB bezuschusst werden.

Die Höhe einer Bezuschussung von Trainerpersonal wird unter Berücksichtigung der Faktoren Funktion (Tabelle 1), Qualifikation (Tabelle 2) und Erfahrung (S. 42) des jeweiligen Trainerpersonals individuell ermittelt. Für das jeweilige Trainerpersonal ergibt sich daraus die Zuordnung zu einer Gehaltsgruppe und einer Stufe gemäß Tabelle 4 (Untergrenze der Vergütung). Der LFV hat die Möglichkeit, eine Vergütung bis zu der, der jeweiligen Gehaltsgruppe zugeordneten Entgeltgruppe des TV-L inkl. tariflicher Jahressonderzahlung und der nach TV-L zustehenden Entwicklungsstufe zu zahlen (Obergrenze der Vergütung).

Der Zuschuss entspricht dem monatlichen Arbeitnehmerbrutto des jeweiligen Trainerpersonals entsprechend der o. g. Vorgaben. Unterschreitet das tatsächliche Arbeitnehmerbrutto in einem Monat den bewilligten monatlichen Zuschuss, erfolgt eine Kürzung des Zuschusses. Der Zuschuss des LSB wird ebenfalls (anteilig) gekürzt, wenn die Arbeitsleistung nicht in vollem Umfang erbracht wird (z. B. Elternzeit, nach Wegfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,...).

Der Arbeitgeberanteil zu den Personalkosten (AG-Sozialabgaben, Umlagen) ist als Mindesteigenanteil vom LFV einzubringen. Dieser kann auch durch Drittmittel (z. B. SFV) erbracht werden.

## 2. Richtlinien

### 2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

#### Funktionsstellen und Funktionsebenen im Trainerbereich

Grundlegend erfolgt die Bezuschussung anhand von Funktionsstellen mit ihren spezifischen Tätigkeitsfeldern. Das vorliegende Fördermodell unterscheidet dabei je nach Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich die folgenden Funktionsstellen der Trainer im Leistungssport.

**Tabelle 1**

#### Funktionsstellen im Trainerbereich

<b>Stützpunkttrainerinnen / -trainer (ST)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Training am LSP/LLZ</li> <li>– vollverantwortliche Führung einer eigenen Trainingsgruppe</li> <li>– Trainings- und Wettkampfbetreuung</li> <li>– Trainings-/Wettkampfplanung und -auswertung</li> <li>– Unterstützung von zentralen Kadermaßnahmen</li> <li>– Absicherung von Rahmenbedingungen</li> <li>– Kooperation mit Vereins-, Landes- und Bundestrainern und -trainerinnen</li> </ul>
<b>Landestrainerinnen / -trainer (LT)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgaben Stützpunkttrainer</li> <li>– Verantwortlich für Zentrale Kadermaßnahmen</li> <li>– Betreuung Landesstützpunkte</li> <li>– Tätigkeiten in der Traineraus- und -fortbildung im Leistungssport</li> </ul>
<b>Landestrainerinnen / -trainer mit zusätzlichen Verantwortlichkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufgaben Landestrainer</li> </ul> <p>Zusätzliche Verantwortlichkeit z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsetzung der Rahmentrainingskonzeptionen (RTK)</li> <li>– Zusätzliche Verantwortlichkeiten für spezielle Bereiche (z. B. Alter, Geschlecht, Disziplingruppen, Kaderstufen)</li> <li>– Konzeptionelle Tätigkeiten (z.B. Strukturplan, regionale Zielvereinbarung)</li> </ul>

#### Qualifikation

Neben dem Kriterium der Funktionsstellen und der Funktionsebenen wird für eine Bezuschussung auch die Berufsqualifikation berücksichtigt. Es werden folgende berufliche Qualifikationen (Q) unterschieden.

**Tabelle 2**

#### Qualifikationsstufen

<b>Q1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– abgeschlossene Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung und Trainer-A-Lizenz</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nicht sportspezifischer abgeschlossener Studiengang und Trainer-A-Lizenz</li> </ul>
<b>Q2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sportspezifischer Ausbildungsgang mit staatl. Abschlussprüfung (z.B. Berufsfachschule, Fachlehrerstudium, Studium Sportökonomie, Physiotherapie Fachrichtung Sport) und Trainer-A-Lizenz oder</li> <li>– abgeschlossenes Bachelorstudium Sport und Trainer-A-Lizenz</li> </ul>
<b>Q3</b>	<p>abgeschlossenes Studium Master Sport / Sportphysiotherapie oder Diplom Sportwissenschaft und Trainer- A-Lizenz oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– höheres Lehramt Sport und Trainer- A-Lizenz oder</li> <li>– Magister Sport und Trainer- A-Lizenz oder</li> <li>– Studium Diplomtrainer der Trainerakademie Köln oder</li> <li>– Sportartspezifische Berufsausbildung des SFV (z.B. "Berufstrainer im Skisport" des Deutschen Ski-Verbandes)</li> </ul>

## 2. Richtlinien

### 2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

#### Gehaltsgruppen

Als Kriterium für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen (GG) werden die Funktionsstelle und die berufliche Qualifikation herangezogen. Für jede Funktion sind daher grundsätzlich mehrere GG vorgesehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Berufsqualifikation für die jeweilige Funktionsstelle gefordert wird. In begründeten Ausnahmefällen können Personen einer niedrigeren Berufsqualifikation in einer höheren Funktionsstelle mit zugehöriger Gehaltsgruppe angestellt werden, sofern die höher qualifizierende Ausbildung begonnen wurde. Eine Entscheidung darüber trifft das zuständige LSB-Organ.

**Tabelle 3**

Einstufung in Gehaltsgruppe (GG) = Funktionsstelle (F) + Qualifikation (Q)

	ST	LT	LT mit zusätzl. Verantwortung
<b>GG 4</b>	–	–	Q 3
<b>GG 3</b>	–	Q 2** /Q3	–
<b>GG 2</b>	Q 1**/Q2/ Q2 * / Q3 / Q 3*	Q 1**/ Q2/ Q2* / Q3*	–
<b>GG 1</b>	Q1 / Q 1*	–	–

\* auf Antrag: bei gültiger B-Lizenz und bereits erfolgtem Beginn der A-Lizenzausbildung für max. 2 Jahre

\*\* auf Antrag: mit Beginn der verpflichtenden Höherqualifizierung der beruflichen Ausbildung und gültiger A-Lizenz.

#### Erfahrungsstufen

Nach Ermittlung und Festlegung der Gehaltsgruppe wird zur Gehaltsbestimmung im letzten Schritt die Erfahrung auf insgesamt sechs Stufen berücksichtigt.

Eine Höherstufung in die nächste Erfahrungsstufe erfolgt nach vier Jahren. In besonderen Ausnahmefällen kann dies hinausgezögert werden, sodass die Höherstufung erst nach sechs Jahren erfolgt. Genauso kann auch eine vorzeitige Höherstufung bereits nach zwei Jahren erfolgen. Dies erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem zuständigen LSB-Organ. Die Verantwortung für die Umsetzung der Erfahrungsstufen liegt beim jeweiligen LFV.

## 2. Richtlinien

### 2.4 Richtlinien für Landesfachverbände

#### Gehaltsuntergrenze Arbeitnehmer-Bruttogehälter

Voraussetzung für eine Bezuschussung sind die in Tabelle 4 aufgeführten arbeitsvertraglich auszuweisenden Mindestsummen für die jeweiligen Trainer-Monatsgehälter\*

**Tabelle 4**

Einstufung in Gehaltsgruppe (GG) = Funktionsstelle (F) + Qualifikation (Q)

–	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>GG 4</b>	3.344,89 €	3.586,28 €	3.845,52 €	4.237,57 €	4.806,66 €	4.950,87 €
<b>GG3</b>	3.226,75 €	3.461,71 €	3.719,06 €	3.978,30 €	4.471,55 €	4.605,69 €
<b>GG2</b>	2.872,33 €	3.092,85 €	3.234,04 €	3.624,21 €	3.953,02 €	4.071,62 €
<b>GG1</b>	2.698,22 €	2.910,50 €	3.028,13 €	3.139,92 €	3.263,46 €	3.339,94 €

\*für die Bezuschussung mit Mitteln aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bildet der TV-L die Gehaltsobergrenze für das Arbeitnehmerbrutto; hierbei orientiert sich GG 1 = EG 8, GG 2 = EG 9; GG 3 = EG 10-12 und GG 4 = EG 11-13

#### Jahressonderzahlung

Der Arbeitgeber kann eine Jahressonderzahlung (JSZ) unter Berücksichtigung des TV-L gewähren. Die JSZ darf nicht an Leistungskriterien geknüpft sein und ist dem gesamten **vom LSB bezuschussten** Trainerpersonal in gleicher Weise zu gewähren.